



Anerkennung der Manfred Roth Stiftung mit Sitz in Dautphetal als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Dezember 2024 errichtete Manfred Roth Stiftung mit Sitz in Dautphetal mit Stiftungsurkunde vom 12. Februar 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Gießen, 12. Februar 2025

Regierungspräsidium Gießen

RPGI-22-25d0411/(4)-141